



Bitte Mikrofon
selbstständig auf
„stumm“ schalten,
sofern es nicht
benötigt wird.
Danke!

14.

Virtuelle Besprechung der bundesweiten Versicherungsämter via Webex



14.12.2022

Beginn:
13.30 Uhr



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Versicherungsämter
(BAVers) e.V.

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

www.bavers.de



Bericht von der BAVers vom 07.-09.11.2022 in Stuttgart

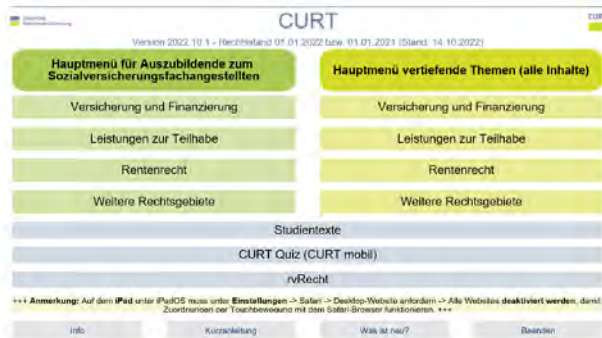
Folien zu den Vorträgen:

<https://www.bavers.de/Jahrestagungen/Stuttgart-2022/>



Bericht von der BAVers vom 07.-09.11.2022 in Stuttgart

Wo finde ich CURT?



Aufruf der Seite
www.curtdrv.de

[CURT](#)

Wo finde ich CURT Quiz?



Aufruf der Seite
www.curtmobil.de

[CURT mobil - Wähle dein Quiz!](#)

Demnächst auch unter
www.curquiz.de zu finden!



Krankenkassen müssen Versicherte nicht individuell über höheren Zusatzbeitrag informieren

In diesem Jahr müssen die **gesetzlichen Krankenversicherer** ihre Mitglieder **nicht** über eine Anhebung des Zusatzbeitrages informieren - so, wie es sonst gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Pflicht hat der Gesetzgeber **bis Ende Juni 2023 ausgesetzt**. Privatversicherer müssen über Prämienanpassungen aber weiterhin aufklären.

Die gesetzlichen Krankenkassen steuern auf ein gewaltiges Finanzloch zu: mit Konsequenzen. Im Zuge des GKV-Stabilisierungsgesetzes wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung **um 0,3 Prozentpunkte angehoben**. Ab 2023 beträgt er dann 1,6 Prozent. Zwar müssen die Krankenkassen nicht zwangsläufig ihren Beitrag anpassen - aber schon wegen der Finanzlage ist es wahrscheinlich, dass viele Anbieter ihre Mitglieder mehr zur Kasse bitten werden.

Umso verwunderlicher ist es, dass der Gesetzgeber die Krankenkassen in diesem Jahr von der Pflicht befreit hat, ihre Versicherungsnehmer über eine mögliche Anhebung des Beitrages zu informieren. So sieht es ein Passus im GKV-Stabilisierungsgesetz vor. Normalerweise müssen die gesetzlichen Versicherer ihre Mitglieder per Brief anschreiben, wenn sie den Zusatzbeitrag raufsetzen. Doch von dieser Pflicht wurden sie bis Ende Juni 2023 befreit.

Anders sieht es hingegen bei den privaten Krankenversicherern aus. Sie müssen weiter ihre Kundinnen und Kunden schriftlich informieren, wenn sie die Prämien anpassen - und dies entsprechend begründen. Der PKV-Verband hatte bereits kommuniziert, dass die Prämien zum Jahreswechsel im Schnitt vergleichsweise moderat steigen werden: im Schnitt um drei Prozent.

Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz im Jahr 2023

Bereits im Juni 2022 hatte Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach eine Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf 1,6 Prozent (2022: 1,3 Prozent) angekündigt. Sie ist Teil der Maßnahmen zur Deckung des Defizits bei den Krankenkassen und soll Leistungskürzungen verhindern.

Diese Anhebung wurde nun auf den Weg gebracht. Eine Veränderung dieses Beitragssatzes ist bis zum 1. November eines Jahres für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Dies erfolgte am 31. Oktober 2022. Damit steht nun fest, dass der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** um 0,3 Prozentpunkte auf **1,6 Prozent** für das Jahr 2023 steigt. Zur Ermittlung der aktuellen Beitragshöhe finden Sie Informationen auf der Website der AOK.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist vor allem eine statistische Größe und kommt nur bei wenigen Personengruppen wie Bundesfreiwilligendienstleistenden und Menschen mit Behinderungen, die eine Tätigkeit in einer anerkannten Werkstatt ausüben, zum Tragen. Zur Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für Beschäftigte ist dagegen der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz der gewählten Krankenkasse maßgeblich.

→ **Zuschuss zur pKV (2023): 7,3% + 0,8% = 8,1%**

(Voraussichtliche) Änderung des Hinzuverdienstrechts ab 01.01.2023

Die gravierende Änderung des Hinzuverdienstrechts wird inzwischen in den Medien umfassend aufgegriffen, ohne dass auf das noch offene Gesetzgebungsverfahren hingewiesen wird (die 2. und 3. Beratung im Bundestag sowie die Beratung im Bundesrat und die Verkündung stehen noch aus).

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsänderungen in der geplanten Form verabschiedet werden. Auch die Antragsformulare im Internet wurden bereits auf die Neuregelung umgestellt.

Bei Rentenbeginn vor dem 1.1.2023

9.9 Werden Sie ab Rentenbeginn eine der folgenden Einkünfte erzielen?

- Arbeitsentgelt (hierzu gehören auch Zuschüsse zu Sozialleistungen sowie Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Zahlungen für Mehrarbeit)

nein ja, **bitte Vordruck R0230 ausfüllen und beifügen**

- Steuerrechtlichen Gewinn, also Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, gegebenenfalls auch im Ausland (hierzu gehören auch Einkünfte aus Fotovoltaik, Solarenergie, Windenergie und so weiter)

nein ja, **bitte Vordruck R0230 ausfüllen und beifügen**

Das bedeutet:

Anfragen von Versicherten mit der Bitte um Auskunft zum Hinzuverdienst ab 2023 können wie folgt beantwortet werden: Die Bundesregierung will die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten zum 01.01.2023 grundlegend reformieren.

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten soll ersatzlos entfallen.

- Bei vorgezogenen Altersrenten soll es dann - wie bereits bei Regelaltersrenten - keine Beschränkung des Hinzuverdienstes mehr geben.
- Bei Erwerbsminderungsrenten sollen die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben werden. Zu beachten ist dabei aber, dass die Arbeit im Rahmen des eingeschränkten Leistungsvermögens liegen muss, das Grundlage für die Rente ist.

Änderungen im Hinzuverdienstrecht ab 1.1.2023

Die Umsetzung soll mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz erfolgen. Der Gesetzentwurf befindet sich zurzeit noch im Gesetzgebungsverfahren, soll aber zum 1.1.2023 in Kraft treten.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Die Hinzuverdienstgrenze wird bei vorgezogenen Altersrenten aufgehoben.

Rentenbeziehende können vor Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt.

- §34 Abs. 2 bis 3g SGB VI werden aufgehoben, Absatz 4 (Verbot der Umwandlung einer Altersrente) wird Absatz 2.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Hinzuverdienstgrenze bereits in den Jahren 2020 bis 2022 deutlich angehoben.

Änderungen im Hinzuverdienstrecht ab 1.1.2023

Die Hinzuverdienstgrenzen werden bei Erwerbsminderungsrenten angehoben.

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung wird die bisherige (starre) Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro abgeschafft. Stattdessen gilt unter Beachtung des eingeschränkten Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achteln der 14fachen monatlichen Bezugsgröße (2023 = **17.823,75 Euro**).

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bleibt die Hinzuverdienstgrenze unverändert; es erfolgt aber eine Umstellung auf die monatliche Bezugsgröße (9,72fache der monatlichen Bezugsgröße statt 0,81fache der jährlichen Bezugsgröße). Die kalenderjährliche Mindesthinzuverdienstgrenze entsprechend dem Restleistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich wird sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße betragen (2023 = **35.647,50 Euro**).

Der **Hinzuverdienstdeckel entfällt**. Wird mit dem Hinzuverdienst die geltende Hinzuverdienstgrenze überschritten, kommt es zu einer Rentenkürzung. Der Hinzuverdienst, der die Hinzuverdienstgrenze übersteigt, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Änderungen im Hinzuverdienstrecht ab 1.1.2023

Wie in der Vergangenheit auch können erwerbsgeminderte Rentenbezieher - trotz der erhöhten Hinzuverdienstgrenzen - einen Hinzuverdienst **nur im Rahmen des festgestellten Restleistungsvermögens** erzielen. Wird der Hinzuverdienst in einem zeitlichen Rahmen erzielt, welcher nicht im Einklang mit dem festgestellten Restleistungsvermögen steht, kann es zu einer **Überprüfung** und in der Folge auch zum **Wegfall** des Rentenanspruchs kommen.

Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten werden die Verfahrensregelungen des § 34 Abs. 3c bis 3g SGB VI unmittelbar in § 96a Abs. 5 bis 9 SGB VI geregelt und folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Vorjahresprüfung (**Spitzabrechnung**) und die Bestimmung einer neuen Prognose findet einmal im Kalenderjahr statt (Wegfall des Termins 1.7.).
- Der einzubehaltende Betrag aufgrund der Vorjahresprüfung (Spitzabrechnung) wird von 200 Euro auf **300 Euro** erhöht.

Änderungen im Hinzuverdienstrecht ab 1.1.2023

Änderungen beim zu berücksichtigenden Hinzuverdienst

Ab dem 1.1.2023 werden neben den versicherungspflichtigen **Sozialleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld)** nur noch die in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV genannten Sozialleistungen berücksichtigt, die beitragspflichtig sind. Hierbei handelt es sich um das **Verletztengeld, Kurzarbeitergeld, Pflegeunterstützungsgeld, Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld**.

Als Hinzuverdienst wird künftig nicht mehr das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt, das der Sozialleistung **zugrunde** lag, sondern nur noch die in das Versicherungskonto maschinell übermittelte **beitragspflichtige Einnahme** (regelmäßig 80 % des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens).

Geplante Gesetzesänderung des §51 SGB V lt. BMAS

§ 51 Wegfall des Krankengeldes, Antrag auf Leistungen zur Teilhabe

(1) Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben. Haben diese Versicherten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie entweder einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem Leistungsträger mit Sitz im Inland oder einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Inland zu stellen haben.

~~(1a) Beziehen Versicherte eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist absehbar, dass die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Absatz 2 des Sechsten Buches nicht überschritten wird, so kann die Krankenkasse eine Frist von vier Wochen setzen, innerhalb derer die Versicherten einen Antrag nach § 34 Absatz 3e des Sechsten Buches zu stellen haben.~~

(2) Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte mit Erreichen der Regelaltersgrenze, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben.

(3) Stellen Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist. Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf. ~~Ergibt sich im Falle des Absatzes 1a, dass die Hinzuverdienstgrenze nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers überschritten wird, besteht abweichend von Satz 1 rückwirkend ein Anspruch auf Krankengeld ab Ablauf der Frist.~~

Energiepreispauschale für Rentenbeziehende

Der Deutsche Bundestag hat am 20.10.2022 das Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs beschlossen.

Rentnerinnen und Rentner bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes werden im Dezember 2022 eine **einmalige Energiepreispauschale** in Höhe von **300 Euro** erhalten.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale wird für folgende Personen automatisch erfolgen:

- für Rentenbeziehende der allgemeinen Rentenversicherung – wie die Auszahlung der Renten – durch den Renten Service der Deutschen Post AG,
- für Rentenbeziehende der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- für Rentenbeziehende der Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse und
- für Versorgungsbeziehende des Bundes durch die jeweils die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen.

Energiepreispauschale für Rentenbeziehende

Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung soll die Auszahlung **bis zum 15.12.2022** erfolgen, bei erstmaligem Rentenbezug Ende Dezember 2022 jedoch erst Anfang Januar 2023.

Der Anspruch besteht nur bei **Wohnsitz im Inland**. Die Energiepreispauschale wird nicht bei **einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet**, unterliegt **nicht der Beitragspflicht** in der Sozialversicherung und **nicht der Pfändung**. Sie ist aber **steuerpflichtig**.

Gut zu wissen:

Die Zahlung einer Energiepreispauschale zum Beispiel für Erwerbstätige schließt eine Zahlung der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende nicht aus. Man kann die Energiepreispauschale **mehr als einmal** erhalten. Ausgeschlossen ist eine doppelte Auszahlung aber wegen des Bezugs einer weiteren Rente oder Versorgung.

Die Energiepreispauschale an Rentenbeziehende ist keine Sozialleistung nach §§ 11 bis 29 SGB I und somit keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 23 SGB I.

Inflationsausgleichsprämie

Neue steuer- und beitragsfreie Prämie

Bereits aufgrund der Corona-Pandemie gab es zeitlich **befristete steuer- und beitragsfreie Prämien**.

Zur Abmilderung der hohen Inflation **können Arbeitgeber bis 31.12.2024** zusätzlich zum Arbeitsentgelt insgesamt **bis zu 3.000 Euro als steuerfreie Inflationsausgleichsprämie** zahlen.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG

- ist in der Sozialversicherung **beitragsfrei**,
- führt bei einer Rentenberechnung zu **keinen Entgeltpunkten** und
- ist **nicht als Hinzuverdienst** bei Erwerbsminderungsrenten oder als Einkommen bei Renten wegen Todes zu berücksichtigen.

Familienversicherung bei Minijob

Die Einkommensgrenze für Familienversicherung liegt für das Jahr 2022 **grundsätzlich bei 470 Euro**. Eine Abweichung gilt allerdings seit 1. Oktober 2022 für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Für familienversicherte Personen mit Minijob liegt die **Grenze bei 520 Euro**. Das erklärt der GKV-Spitzenverband.

Für das Jahr 2023 liegt die Einkommensgrenze für die Familienversicherung bei **485 Euro**. Aber auch für das nächste Jahr gilt bei Ausübung eines Minijobs die **Grenze von 520 Euro**.

RV Fit – der einfache Zugang zum Präventionsprogramm der Deutschen Rentenversicherung (inkl. Anleitung)

Jeder kann sich selbst ganz einfach auf der Internetseite www.rv-fit.de unter der Schaltfläche „Mitmachen“ anmelden.



RV Fit

RV Fit ist ein für Sie kostenfreies Trainingsprogramm mit Elementen zu **Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung** für ein ganzheitlich verbessertes Lebensgefühl.

- Von Ärzten entwickelt
- Kleine Gruppen
- Speziell für Berufstätige

Mitmachen

RV Fit – der einfache Zugang zum Präventionsprogramm der Deutschen Rentenversicherung (inkl. Anleitung)

Nach der Eingabe der Rentenversicherungsnummer und der persönlichen Daten kann der Antrag abschließend gestellt werden. Es sind weder weitere Vordrucke / ärztliche Berichte noch eine Unterschrift erforderlich! Die Anmeldung für RV Fit kann ebenfalls in Papierform erfolgen. Dafür muss lediglich der Vordruck G0180 ausgefüllt und unterschrieben werden. Anschließend kann der Vordruck über den Postweg an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zugestellt werden.

Hinweis: Eine Antragstellung ist ebenfalls über eAntrag/Expertenversion problemlos möglich!

The image shows two pages of the G0180 form. The left page is the front side, titled 'Antrag auf Leistungen zur Prävention G0180'. It contains fields for personal data, including name, address, and contact information. The right page is the back side, containing checkboxes for selecting the type of preventive service (e.g., 'einmalig', 'in halbjährlichen', 'in halbjährlichen', 'einmalig oder in halbjährlichen', 'einmalig oder in halbjährlichen') and a section for the applicant's signature and date.

The screenshot shows the 'Antragsauswahl' (Request Selection) screen in the eAntrag system. At the top, there is a button for 'Neuer Vorgang' (New Case). Below it, the 'Antragsauswahl' section has a red 'X' icon and the text 'Bitte wählen Sie einen Antrag aus.' (Please select a request). A dropdown menu for 'Auswahl Antragsart' is set to 'Prävention'. Below the dropdown is a table with one entry:

Nr.	Bezeichnung
G0180	Antrag auf Leistungen zur Prävention

RV Fit – Zeitabstand zwischen wiederholten Präventionsleistungen sowie einer Präventionsleistung im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation oder Nachsorge?

Die Auswertung der schriftlichen Befragung (n=15) hat ergeben, dass ein geregeltes, niedergelegtes Vorgehen bei aufeinander folgenden Anträgen von Präventionsleistungen bei vier Rentenversicherungsträgern existiert, bei einem Träger gilt eine mündliche Fristregelung und bei zehn Trägern gibt es keine Regelungen

- a) zwei Träger genehmigen grundsätzlich ohne Mindestabstand
- b) fünf Träger genehmigen nach Ablauf einer Frist von 12 bis 24 Monaten und
- c) acht Träger prüfen stets individuell eine weitere Präventionsleistung.
Kein Träger lehnt dies prinzipiell ab.

[§ 12 Abs. 2 SGB VI](#) (4-Jahresfrist) greift jedoch nicht, da Präventionsleistungen nach ihrer Systematik nicht von den dort beschriebenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder ähnlichen Leistungen umfasst sind. Dies hat indes nicht zur Folge, dass eine wiederholte Prävention regelhaft beansprucht werden kann.

Unter Berücksichtigung der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Zielsetzung der Leistungen ist daher bei aufeinanderfolgenden Anträgen (Prävention nach Prävention, Prävention nach Rehabilitation) grundsätzlich ein zeitlicher Abstand von 12 Monaten zwischen dem Ende der vorhergehenden und dem Beginn der folgenden Leistung einzuhalten ([EGPRAE 1/2022, TOP 3](#)).

Rechengrößen der Sozialversicherung 2023:

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.300 €	87.600 €	7.100 €	85.200 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftl. Rentenversicherung	8.950 €	107.400 €	8.700 €	104.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	7.300 €	87.600 €	7.100 €	85.200 €
Versicherungspflichtgrenze für Kranken- u. Pflegeversicherung	5.550 €	66.600 €	5.550 €	66.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.987,50 €	59.850 €	4.987,50 €	59.850 €
Bezugsgröße i.d. Sozialversicherung	3.395 €	40.740 €	3.290 €	39.480 €
Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung				
Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 beträgt			40.463 €	
Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 beträgt			43.142 €	

Renten steigen voraussichtlich um bis zu 4,2 Prozent

Die rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland können sich auf eine Erhöhung ihrer Bezüge im kommenden Jahr freuen. Nach einer offiziellen Schätzung sollen die Renten im Juli in Westdeutschland um **rund 3,5 Prozent** und im Osten um gut **4,2 Prozent** steigen, wie aus dem Entwurf des Rentenversicherungsberichts 2022 hervorgeht, der der Deutschen Presse-Agentur vorliegt.

Dem Bericht zufolge sollen die Renten bis zum Jahr 2036 um insgesamt knapp 43 Prozent steigen. Dies entspreche einer **durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,6 Prozent pro Jahr**. Die Berechnungen bis 2027 stützen sich auf die aktuellen Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung vom 12. Oktober. Die hatte ihre Prognosen zur Konjunktur deutlich heruntergeschraubt und etwa für das kommende Jahr ein Schrumpfen der Wirtschaft um 0,4 Prozent projiziert. Die Ergebnisse der Steuerschätzung, die am 27. Oktober veröffentlicht worden waren, seien ebenfalls in den Schätzungen zur Rente berücksichtigt worden, heißt es.

Der **Beitragssatz** soll nach der vorläufigen Berechnung bis 2026 beim aktuellen Wert von 18,6 Prozent **stabil bleiben**.

DDR-Renten: Kabinett bringt Härtefallfonds auf den Weg

Ostdeutsche mit Anspruch aus DDR-Zeiten, jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler an der Armutsgrenze sind leistungsberechtigt.

Etwa 180.000 bis 190.000 bedürftige Rentner können nach Angaben der Bundesregierung **Hilfen von mindestens 2500 Euro** aus einem neuen Härtefallfonds erwarten. Dazu zählen Ostdeutsche mit Ansprüchen aus DDR-Zeiten sowie jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler an der Armutsgrenze. Das Bundeskabinett brachte die für den Fonds vorgesehene **Stiftung** am Freitag auf den Weg. Vorige Woche hatte der Haushaltsausschuss im Bundestag dafür 500 Millionen Euro bereitgestellt. Die **Bundesländer sollen bis 31. März 2023 die Möglichkeit** haben, sich finanziell am Fonds zu beteiligen. Geschieht dies, können Antragsteller in den beteiligten Ländern auf 5000 statt auf 2500 Euro hoffen.

Hintergrund ist vor allem ein jahrzehntelanger Streit über bestimmte Rentenansprüche aus DDR-Zeiten, die **1991 nicht ins bundesdeutsche System übernommen wurden**. Betroffen sind zum Beispiel **Zusatzrenten für ehemalige Beschäftigte von Reichsbahn oder Post** sowie Ansprüche von **zu DDR-Zeiten geschiedenen Frauen**.

DDR-Renten: Kabinett bringt Härtefallfonds auf den Weg

Zum Empfängerkreis der Zahlungen aus dem Fonds erklärte das Bundessozialministerium:

„Die Stiftung richtet sich an Personen, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der ehemaligen DDR beziehungsweise im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben und deren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung **in der Nähe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen**.“ Sie könnten „zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten und zur selbstbestimmten Verwendung“ die **Einmalzahlung** bekommen.

Die Gründung der Stiftung soll **Anfang 2023 abgeschlossen** sein. Dann könne das **Antragsverfahren** beginnen, teilte das Ministerium weiter mit. Die Anträge seien bei der **Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** zu stellen. Wann das Geld ausgezahlt werde, müsse „aktuell noch abgewartet werden“.

BSG: Keine höhere Erwerbsminderungsrente für Bestandsrentner

Rentner, deren Erwerbsminderungsrente bereits **vor dem 1. Januar 2019 begann**, haben keinen Anspruch auf eine Neuberechnung ihrer Rente nach den inzwischen geltenden, deutlich günstigeren Regelungen. Sie können nicht verlangen, dass bei ihrer Rente Zurechnungszeiten in demselben Umfang berücksichtigt werden, wie das bei den ab 2018 und vor allem bei den ab 2019 neu bewilligten Renten geschieht. Das hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 10. November 2022 entschieden (**Aktenzeichen B 5 R 29/21 R und B 5 R 31/21 R**).

Die in den beiden Revisionsverfahren klagenden Rentner erhalten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, die einer weiteren Erwerbstätigkeit entgegenstehen, bereits seit 2004 beziehungsweise 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie gehören damit zur Gruppe der **Bestandsrentner**. Nach den in den Jahren 2018 und 2019 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen kommen die - teilweise erheblichen - Verbesserungen bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrenten nur den Neurentnern zugute. Die Kläger forderten eine Gleichbehandlung und deshalb eine Berücksichtigung der verlängerten Zurechnungszeiten auch bei ihren Renten. Der Rentenversicherungsträger und die Vorinstanzen lehnten das ab.

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidungen bestätigt. Der 5. Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass die Begrenzung der zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 eingeführten Leistungsverbesserungen auf die ab diesen Stichtagen neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentner dem **Gleichbehandlungsgebot** des Grundgesetzes widerspricht. Bei Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten **Prüfungsmaßstabs** für solche **Stichtagsregelungen** war ein Verstoß gegen **Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz** nicht feststellbar. Die vom Gesetzgeber angeführten Gründe für die **Differenzierung** zwischen Bestands- und Neurentnern sind **sachlich nachvollziehbar** und **nicht willkürlich**. Es entspricht einem Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, dass Leistungsverbesserungen ebenso wie Leistungskürzungen **grundsätzlich nur für neu bewilligte Renten** gelten. Der Gesetzgeber durfte auch auf den **erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand** bei sofortiger Einbeziehung der Bestandsrentner abstellen. Zudem war zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mittlerweile für die Bestandsrentner einen Zuschlag zu ihrer Erwerbsminderungsrente und ebenso zu einer daran anschließenden Altersrente eingeführt hat, der ihnen **ab dem 1. Juli 2024 zustehen** wird. Der 5. Senat hat deshalb davon abgesehen, die Verfahren - wie von den Klägern gefordert - auszusetzen und eine Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** einzuholen, ob die gesetzliche Regelung **verfassungswidrig** ist.

Voraussetzungen der Gewährung einer dauerhaften Rente wegen Erwerbsminderung

Leitsatz

Es ist unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann, wenn **prognostisch** zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung **schwerwiegende medizinische Gründe** gegen eine Besserungsaussicht sprechen. Beruht die Leistungseinschränkung auf **seelischen Leiden**, kann eine Besserungsaussicht nicht verneint werden, wenn bisher keine fachärztliche psychiatrische Behandlung erfolgt ist und eine psychotherapeutische Behandlung noch intensiviert werden kann.

LSG Stuttgart 10. Senat, Urteil vom 21.07.2022 - L 10 R 2529/21

Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des LSG Stuttgart zeigt erneut auf, dass die Gewährung einer **unbefristeten Rente** wegen Erwerbsminderung ein **eher seltener Ausnahmefall** ist, soweit nicht eine Gesamtdauer der Befristung von **neun Jahren bereits erreicht** ist. Nach der gesetzlichen Regelung in **§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI** „ist“ bei Erreichen dieser Zeitspanne davon „auszugehen“, dass unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Zuvor muss die Prüfung nach der vom BSG entwickelten Auslegung der Vorschrift erfolgen, eine **Dauerrente** wird demnach nur dann bewilligt, wenn **nach Ausschöpfung aller anerkannten Therapiemöglichkeiten ein Dauerzustand** erreicht ist, der eine **Besserung nicht erwarten lässt**.

Übersicht zu den wesentlichen Änderungen des Bürgergeld-Gesetzes im SGB VI

SGB VI

- Der **Anspruch auf Übergangsgeld** (bei Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Nachsorge oder sonstige Leistungen zur Teilhabe) **für Beziehende von Bürgergeld entfällt**; mangels Beitragszahlung zu den Trägern der Rentenversicherung während des Bezugs von Bürgergeld ist dies systemgerecht. Die Versicherten erhalten von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin Bürgergeld. Damit werden während der genannten Zeiten auch **keine RV-Beiträge** (**bisher**: auf Basis von 205 Euro) entrichtet; die Zeiten sind künftig **Anrechnungszeiten** wegen Bürgergeldbezugs. – Beziehen Versicherte neben Erwerbseinkommen oder Entgeltersatzleistungen **aufstockend Bürgergeld**, richtet sich der Anspruch auf Übergangsgeld weiterhin nach den für die jeweilige Einkommensart geltenden Regelungen. Die Jobcenter zahlen bei Vorliegen von Bedürftigkeit aufstockende Leistungen nach SGB II zum Übergangsgeld der Rentenversicherung.
- Im Rahmen der versicherungsrechtlichen Vorschriften ist der **Bezug von Arbeitslosengeld II bis zum 31.12.2022 dem Bezug des (neuen) Bürgergeldes gleichgestellt**.

Sozialversicherungsausweis bald nicht mehr nötig

Bundesregierung plant **automatisierten Abruf der Versicherungsnummer** von Beschäftigten durch die Arbeitgeber bei der Rentenversicherung.

Über Jahrzehnte hinweg bekamen ihn jedes Jahr hunderttausende Berufs- oder Studienanfängerinnen und -anfänger: den Sozialversicherungsausweis.

Er musste bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung beim Arbeitgeber vorgelegt und in einigen Berufen auch bei der Beschäftigung mitgeführt werden. Bereits seit Januar 2011 ist er allerdings in der früheren Form entfallen: Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten jetzt nur noch ein Schreiben ihres Rentenversicherungsträgers, worin ihnen ihre Sozialversicherungsnummer mitgeteilt wird.

Jetzt will die Bundesregierung „im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung“ die Verfahren in der Sozialversicherung effektiver ausgestalten, wie es in einem Gesetzentwurf heißt, der kürzlich in erster Lesung vom Bundestag beraten wurde. Demnach soll die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises „durch den **automatisierten Abruf der Versicherungsnummer** seitens des Arbeitgebers bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst“ werden. Zudem solle der Sozialversicherungsausweis vollständig durch den **Versicherungsnummern-Nachweis** ersetzt werden, heißt es in dem Entwurf.